

Aktenzeichen: 4 AZR 413/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. November 1989
- 4 AZR 413/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. November 1988
Lörrach - 3 Ca 220/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Juni 1989
Baden-Württemberg - 9 Sa 145/88 -
(Freiburg)

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urteil nach Klageverzicht

Gesetz: ZPO § 306; TVG § 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 413/89

9 Sa 145/88 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
29. November 1989

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

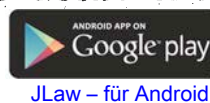
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1989
durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter
Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen
Richter Preuße und Pallas für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juni 1989 - 9 Sa 145/88 - und des Arbeitsgerichts Lörrach vom 14. November 1988 - 3 Ca 220/88 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1980 bei der Beklagten als Systemprogrammierer beschäftigt. Nachdem er zunächst als Tarifangestellter beschäftigt war, wurde er gemäß Vereinbarung vom 9. Oktober 1984 als außertariflicher Angestellter unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt. Der Kläger vertritt aufgrund des Manteltarifvertrages vom 29. April 1987 die Auffassung, daß damit auch seine Arbeitszeit herabgesetzt sei, und hat beantragt festzustellen, daß seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit seit 1. April 1988 37,5 Stunden und ab 1. April 1989 37 Stunden beträgt. Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. In der Revisionsinstanz hat der Kläger seine Klage zurückgenommen und, nachdem die Beklagte hierfür kein Einverständnis gegeben hat, auf die Klage verzichtet. Demgemäß war die Klage abzuweisen (vgl. BGHZ 49, 213, 216). Soweit die Beklagte trotz Verzichtes ein streitiges Urteil beantragt, fehlt für diesen Antrag das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BGHZ 76, 50).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Kosten hat nach § 91 ZPO der Kläger zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Preuße

H. Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)